

Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vor- geschriebenen Entwicklungs- und Leistungsplan für den Großhandel.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes für den Entwicklungs- und Leistungsplan im Großhandel folgendes bestimmt:

§ 3

(1) Die Aufgaben für den Großhandel sind im Plan der Leistungen im Großhandel festgelegt.

(2) Dieser Plan umfaßt die gesamten Leistungen im Großhandel unter besonderer Ausweisung der Umsätze des staatlichen Großhandels, darunter der staatlichen Handelszentralen (DHZ), der Außenhandels-Fachanstalten (DAHA) und der Gesellschaft Innerdeutscher Handel (GIH), der Aufkauf- und Erfassungsbetriebe (VEAB) und des genossenschaftlichen Großhandels.

§ 2

Für die Durchführung dieser Pläne sind verantwortlich das:

- a) Staatssekretariat für Materialversorgung für die Deutschen Handelszentralen außer Lebensmittel,
- b) Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-Industrie für die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel,
- c) Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Außenhandels-Fachanstalten und die Gesellschaft Innerdeutscher Handel,
- d) Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf für die Aufkauf- und Erfassungsbetriebe,
- e) Ministerium für Handel und Versorgung für den genossenschaftlichen Großhandel.

§ 3

Die Aufgaben für die Leistungen im Großhandel im Bereiche von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt. Deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 4

(1) Den staatlichen Handelszentralen, den staatlichen Außenhandels-Anstalten, der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel und den Ländervereinigungen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufsbetriebe sowie dem Verband deutscher Konsumgenos-

schaften sind durch die im § 2 genannten Stellen Leistungspläne zu übergeben.

(2) Den Ein- und Verkaufsbetrieben sowie Niederlassungen der staatlichen Handelszentralen, den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben sowie sonstigen Betrieben des staatlichen Großhandels sind durch die im Abs. 1 genannten Stellen Planaufgaben zu erteilen.

(3) Die Leistungen im gesamten staatlichen Großhandel sind in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teile des Volkswirtschaftsplanes (Investitionen, Selbstkostensenkung, Arbeitskräfte, Finanzen) festgelegt.

§ 5

Der staatliche Großhandel (DHZ, DAHA, GIH, VVEAB), der genossenschaftliche Großhandel sowie der sonstige Großhandel sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10 April 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

L e u s c h n e r
Staatssekretär

Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1.951 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel und den innerdeutschen Handel.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes für den Plan des Außenhandels bestimmt:

§ 1

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Außenhandel und innerdeutscher Handel — bestimmt die Lieferungen und Bezüge der Deutschen Demokratischen Republik nach ihrem Umfang, nach den Warenarten sowie nach Quartalen und legt damit die Entwicklung des Außenhandelsvolumens mit den Handelspartnern der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(2) Alle Waren der Einfuhr- und Ausfuhrpläne sind Bestandteile der Bilanzen für Aufkommen und Verteilung der Staatlichen Plankommission.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes ist das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich,

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen